

Botschaft des Präsidenten.

Herr Taft tritt für uneränderliche Beibehaltung des Shermangesetzes ein.

Befürworter aber weitere Gesetzgebung zur Regulierung der Trustfrage.

An den Senat und das Repräsentantenhaus!

Mit dieser Botschaft überführe ich die erste von mehreren, welche ich dem Kongress während des Zeitraumes von Eröffnung der regelmäßigen Sitzungsperiode bis zur Verjagung über die Weihnachtstage zugehen lassen werde. Es ist so viel zu beachten über die Tätigkeit der Regierung, wichtige Gegenstände bedürfen einer Erklärung von Seiten der Executive und erschöpfende Berichte von Spezialkommissionen müssen dem Kongress vorgelegt werden, so daß es nicht möglich ist, in einer einzigen Botschaft von vernünftiger Länge die nationale Gesetzgebung bei ihrer ersten regelmäßigen Sitzung mit Altem vertraut zu machen, was sie erfahren sollte.

Trustgesetz und obergerichtliche Entscheidungen.

Im vorigen Mai hat das Obergericht Entscheidungen abgegeben in den Prozessen, welche die Regierung anhängig gemacht hat, um die Auflösung des „Standard Oil Trust“ und des „American Tobacco Trust“ zu erzwingen. Die Entscheidungen sind epochemachend und verkündeten der Geschäftswelt durch maßgebende Stelle, von welcher Bedeutung und Wirkung das „Anti-Trust-Gesetz“ von 1890 ist. Sie weichen in keiner nennenswerten Weise von der früheren Auslegung und Anwendung dieses wichtigen Gesetzes durch das Gericht ab, aber sie klären die letzteren, indem sie die bereits zugehenden Ausnahmen von der wörtlichen Deutung des Gesetzes weiter darlegen. Die gerichtlichen Verfügungen, welche auf Grund der Entscheidungen getroffen wurden, liefern ein nützlich Vorbild für die richtige Methode, wie mit dem Kapital und Eigentum ungesetzlicher Trusts zu verfahren ist. Die Entscheidungen sprechen für die Notwendigkeit und Weisheit weiterer zurechtstufender Gesetze, um es der Geschäftswelt zu erleichtern, sich mit dem Gesetz und seiner Auslegung in Einklang zu setzen, damit Wohlthat, Freiheit und Ansehen eines vernünftigen geschäftlichen Wettbewerbes ohne Einbuße wirklich fortschrittlichen Strebens, erhalten bleiben.

Kein Abweichen von früherer Auslegung.

In zwei früheren Fällen, bei welchen das Trustgesetz angerufen wurde, um ein Transportatzen-Libereinkommen zwischen Eisenbahnen zu verbieten, wurde geltend gemacht, daß das Libereinkommen im Sinne des allgemeinen Rechtes (Common Law) ein erlaubtes (reasonable) sei. Diese Verhinderung wurde vom Gericht nicht anerkannt, da das Trustgesetz gegen alle Kontrakte und Kombinationen zur Einschränkung der Konkurrenz gerichtet sei, wenn auch unter dem allgemeinen Rechte kein Einwand dagegen erhoben werden könne. Bei späteren Entscheidungen erklärte das Gericht, daß das Trustgesetz verhängig auslegte werden sollte, und weigerte sich, gewisse kontraktliche Handelsbeschränkungen zu verbieten, weil dieselben nebenbei und indirekt aufträten. Bei den Entscheidungen gegen die „Standard Oil Co.“ und die „American Tobacco Co.“ folgte das Gericht dem allgemeinen Recht nur insofern, als es dessen Prinzipien für Ausnahmen von der wörtlichen Anwendung des Trustgesetzes adaptierte.

Es ist gesagt worden, daß das Gericht, indem es bei der Auslegung des Trustgesetzes die im allgemeinen Recht gemachten Unterweisungen anwendete, ersterem seine Kraft genommen habe. Dies ist augenscheinlich unrichtig. Nach seinem Urteil ist jeder Kontrakt und jede Kombination zur Einschränkung des zwischenstaatlichen Handels, deren Zweck oder notwendige Folge die Kontrolle der Preise durch Unterdrückung der Konkurrenz oder Schaffung eines Monopols ist, von dem Gesetze verboten. Die schärfsten Kritiker können keinen Fall anföhren, der gegen das Gesetz verstoßt, auf welchen dasselbe nicht unter der obergerichtlichen Auslegung angewendet werden kann.

Es ist ferner geltend gemacht worden, daß das Obergericht sich durch seine Entscheidung in den beiden letzten Fällen das Recht angeeignet hat, nach eigenem Unbestimmten und unbegrenztem Ermessen zu entscheiden, ob ein Fall von Handelsbeschränkung unter die Bestimmungen des Trustgesetzes fällt oder nicht. Dies ist vollständig unmaß. Eine erlaubte Handelsbeschränkung unter dem allgemeinen Recht ist wohl bekannt und klar bestimmt, und das Gericht hat keinerlei Discretion bei Entscheidung der Frage. Die Gerichte haben sich niemals angemaßt, zu entscheiden, daß gewisse Kontrakte, Kombinationen oder Verfügungen erlaubt seien, weil die betreffenden Parteien von ih-

rer auf diese Weise erlangten Macht gemäßigten Gebrauch machten und dem Publikum nicht zu hohe und übertriebene Preise abforderten. Theoretiker und Geschäftsleute, welche das Gesetz verlegen, haben allerdings gehofft, daß die Gerichte gewisse derartige Grenzen ziehen würden, aber kein Gerichtshof von Ansehen hat ihnen jemals den Gefallen getan. Und sicherlich ist in den Entscheidungen der beiden letzten Fälle nichts zu finden, was dieser gefährlichen Theorie richterlichen Beliebens die Durchführbarkeit des Gesetzes den geringsten Vorhub leihtet.

Kraft und Wirksamkeit des Trustgesetzes wachsen.

Seit 21 Jahren sind wir bemüht, dieses Gesetz für die Zwecke, zu denen es erlassen wurde, wirksam zu machen. Der Fall Knight wirkte entmutigend und schien die Verfolgung und Unterdrückung des Übels der „Trusts“ wieder vollständig den Einzelstaaten in die Hände zu spielen. Aber langsam wurde der Fehler des damaligen Urteils wieder gut gemacht, und erst in den letzten drei oder vier Jahren hat sich die schwere Hand des Gesetzes auf die großen ungesetzlichen Kombinationen gelegt, welche solche absolute Herrschaft über viele unserer Industrien ausgeübt haben. Kriminalklagen wurden erhoben und eine Anzahl schweben, aber die Geschworenen scheuten sich, Männer von angesehenem gesellschaftlicher Stellung, deren Vergehen nicht als Verbrechen angesehen wurden, zu Gefängnisstrafen zu verurteilen, und Richter zögerten, derartige Urteile zur Ausführung zu bringen. Aber man fängt an, das Vergehen besser zu verstehen und dasselbe als das zu betrachten, was es tatsächlich ist, nämlich eine überlegte und beabsichtigte Mißachtung des Gesetzes, und wir können zuversichtlich erwarten, daß die Geschworenen in Zukunft Gefängnisstrafen auferlegen werden.

Das gesetzliche Mittel der Auflösung.

Im Falle der „Standard Oil Co.“ fanden das Obergericht und das Kreisgericht, daß es sich um ein Monopol im zwischenstaatlichen Verkehre handelte, welches die Reinigung, den Transport und Verkauf von Petroleum und seiner Produkte betraf. Dasselbe wurde durch 37 verschiedene Körperschaften bewirkt und aufrechterhalten, deren Aktien sich in Händen einer Gesellschaft in New Jersey befanden. Durch die gerichtliche Entscheidung wurde die Auflösung der Kombination befohlen und die Übertragung und Verteilung „pro rata“ der im Besitz der New Jerseyer Gesellschaft befindlichen Aktien der 37 Körperschaften an ihre Aktionäre angeordnet. Den angeklagten Korporationen und Personen wurde verboten, sich zur Wiederherstellung des Monopols zu verschwören oder zu verbinden, und alle Abmachungen zwischen den Unterkörperschaften, welche weitere Übertretungen des Gesetzes zur Folge haben würden, wurden ebenfalls untersagt.

Im Falle der Tabak-Gesellschaft, entschied das Gericht, daß die angeklagten Personen, 29 an der Zahl, sich vollständige Kontrolle über die Fabrikation, den Verkauf und die Verteilung von Tabak in den Vereinigten Staaten und im Auslande verschafft hätten. Dies sei durch Kombinationen geschehen, welche den Zweck und die Wirkung hatten, die Konkurrenz zu unterdrücken, die Preise zu bestimmen und ein Monopol zu schaffen, und zwar nicht nur in der Tabakfabrikation, sondern auch in der Erzeugung von Staniol und Latrige, welche in der Manufaktur und im Verkauf von Rauchtobak, Zigarren, Zigaretten und Schnupftabak gebraucht werden. Der Fall der Tabakgesellschaft war für das Gericht weit verwidelter und schwieriger zu entscheiden, als derjenige der „Standard Oil Co.“ Hier hatte man es nicht mit einer Gesellschaft zu tun, welche das ganze Aktienkapital im Besitz hatte. Die Hauptgesellschaft war die „American Tobacco Company“, eine Körperschaft zur Erzeugung, Lagerung und zum Verkauf von Tabak. Zur Verstärkung der Kombination und Wiederherstellung der Konkurrenz war es notwendig, das Kapital und die einzelnen Betriebsanlagen des „Trust“ unter einige der alten Gesellschaften, welche denselben bildeten, und neue, eigens zu dem Zwecke gebildete Gesellschaften zu verteilen. Es traten im Ganzen vierzehn alte und neue Gesellschaften an die Stelle der einen.

Die Lage nach der Reorganisation.

Die American Tobacco Company (alt), reorganisiertes Kapital \$92,000,000, die Liggett & Myers Tobacco Company (neu), Kapital \$67,000,000, die P. Lorillard Company (neu), Kapital \$47,000,000, und die R. J. Reynolds Tobacco Company (alt), Kapital \$7,525,000, beschäftigten sich hauptsächlich mit der Fabrikation und dem Verkauf von Rauchtobak und Zigarren. Die frühere Staniolfabrik ist in zwei geteilt, eine mit \$825,000 Kapital, die andere mit \$400,000. Die einzige Schnupftabakkompanie ist in drei zerlegt worden, eine mit \$15,000,000 Kapital, eine zweite mit \$8,000,000

und auch die dritte mit \$8,000,000 Kapital. Der Latrigengesellschaft sind es zwei, eine mit \$5,758,000 Kapital, die andere mit \$2,000,000. Ferner ist noch die British-American Tobacco Company vorhanden, welche im Ausland mit \$26,000,000 Kapital Geschäfte treibt, und die Porto Rico Tobacco Company mit einem Kapital von \$1,800,000 und die United Cigar Stores Company mit einem Kapital von \$9,000,000.

Unter diesem Arrangement ist jeder der verschiedenen Geschäftsarten, unter zwei oder mehr Kompagnien verteilt, wie auch die hauptsächlichsten Tabakfabrikationserzeugnisse, sodaß Konkurrenz zwischen diesen Firmen nicht nur möglich, sondern notwendig ist. Die gegenwärtigen unabhängigen Tabakfirmen werden also 21.39 Prozent der Produktion beherrschen, die American Tobacco Co. 38.08 Prozent, die Liggett & Myers Co. 20.05, die Lorillard Co. 22.82 und die Reynolds Co. 2.66 Prozent. Die Aktien der anderen Kompagnien sind der Kontrolle der American Tobacco Company entzogen und unter die Aktienbesitzer verteilt worden. Alle Abmachungen betreffs Beschränkung der Konkurrenz sind nichtig erklärt worden. Die Besitzer der Vorzugsaktien haben nun das Stimmrecht, was ihnen unter dem alten Abkommen nicht zuzustand. Das Verhältnis der Vorzugs- zu den Stammaktien war wie 78 zu 40.

In der ursprünglichen Klage wurden 29 Angeklagte genannt, die der Verschönerung beschuldigt waren, durch welche die ungesetzliche Vereinigung ihre ungesetzliche Macht ausübte. Unter der Neubearbeitung werden diese Angeklagten nur von 40 Prozent als Maximum bis zu 28 1/2 Prozent als Minimum der Aktienbesitzer, mit Ausnahme einer kleineren Gesellschaft, der Porto Rico Co., in der sie 45 Prozent besitzen. Den 29 Angeklagten ist ferner verboten, während der Dauer von drei Jahren weitere Aktien zu erwerben, ausgenommen durch Verkäufe unter sich selbst, sodaß dieser Gruppe die Möglichkeit genommen ist, während dieser Zeit ihre Kontrolle zu erweitern. Allen in der gerichtlichen Klage Genannten ist es für ewige Zeiten untersagt, durch Anwendung der alten Trustmethoden wieder eine Vereinigung der angeklagten Kompagnien anzustreben. Ferner ist allen 14 Korporationen untersagt, unter einander Aktien von anderen Gesellschaften zu erwerben. Allen diesen Kompagnien ist es ferner untersagt, gemeinsame Beamte, gemeinsame Geschäftsführer oder Eintaufs- und Verkaufsagenten zu haben oder sich gegenseitig Geld zu leihen.

Größe der neuen Kompagnien.

Gewisse unabhängige Tabakgesellschaften erhoben Einwände, daß diese Abmachung ungerat sei, weil sie Kompagnien in Existenz ließ, die sehr großes Stammkapital hätten und daß eine gerechte Verteilung die wäre, wenn die alten Gesellschaften in zahlreiche kleinere Korporationen zerlegt würden, deren Kapital mehr gleich wäre mit dem der unabhängigen Gesellschaften. Diese Auffassung ist die Folge eines Mißverständnisses des Trustgesetzes, den es bezweckt nicht, die Ansammlung großer Kapitalien in den Händen großer Geschäftsunternehmungen zu verhindern, wenn dadurch die Kosten der Herstellung und des Verkaufs vermindert werden. Es richtet sich vielmehr nur gegen die Ansammlung großer Kapitalien, wenn sie dazu dienen sollen, die Konkurrenz zu ersticken, die Preise zu kontrollieren und Monopole zu schaffen. Wenn wir durch das Auflösungsdekret diese Absichten unmöglich gemacht und die Konkurrenz zwischen den neuen Kompagnien, in die die alte Organisation zerlegt wurde, wieder hergestellt haben, so ist der Nutzen des Gesetzes erwiesen.

Konfiskation nicht der Zweck des Gesetzes.

Es ist nicht der Zweck des Gesetzes, das Eigentum und Kapital der gesetzverlegenden Trusts wegzunehmen. Es sind Strafen durch Geldbuße oder Haft für die persönlichen Gesetzesübertreter und Geldstrafen und Waarenbeschlagnahmungen für Korporationen vorgesehen, aber das Vorgehen in Zivilgerichten ist ein spezifisches Mittel, um durch Einhaltsbefehl Trustgeschäftsbetrieb lahmzulegen und den ferneren Gebrauch der Fabriken und des Kapitals derselben in Verletzung des Trustgesetzes zu verhindern.

Wirksamkeit der Entscheidung.

Ich erlaube mir zu behaupten, daß noch nie vorher in der Geschichte der amerikanischen Rechtspraxis eine gerichtliche Entscheidung so vollständig ihren Zweck erfüllt hat, wie die gegen den Tabaktrust. Es geht dies klar aus der Ausrufung des Kreisrichters Jones hervor, der diese Entscheidung bestätigte.

Der Besitz der Stammaktien.

Es wurde geltend gemacht, daß die gegenwärtige Verteilung der Stammaktien unter die früheren Aktienbesitzer der Trusts dazu dienen würde, die frühere Art der Kontrolle über alle neuen Korporationen auszuüben. Dies ist ein Irrtum und stützt sich auf die Auffassung, daß die gerichtliche Entscheidung fehlerhaft und die gerichtlichen Einhaltsbefehle

unwirksam seien. Den Kompagnien ist vom Gericht direkt und in klarster Form jedes gemeinsame Wirken verboten. Dann ist auch die Zahl der Aktionäre der verschiedenen Kompagnien so groß, daß ein Versuch, sich zu verbinden, um wieder eine gemeinsame Kontrolle herzustellen, den Behörden nicht wohl verborgen bleiben könnte. Die Anführer des Planes und seine leitenden Geister würden sich sofort der Mißachtung des Gerichtes schuldig machen und sich der Gefahr einer exemplarischen Gefängnisstrafe aussetzen. Das Resultat der Auflösungsentscheidung muß sein, daß die verschiedenen Kompagnien unter der Leitung ihrer Geschäftsführer sich tüchtig ins Zeug legen müssen, und Konkurrenz muß die Folge sein, wenn nicht die eine Firma blühen, die andere rückwärts gehen soll.

Die Kritiker, welche die Auflösung des Trusts nur einen Kleiderwechsel nennen, haben den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung nicht wohl begriffen und sind sich auch nicht bewußt, welche persönliche Gefahr damit verbunden ist, sich der Entscheidung zu widersetzen.

Freiwillige Reorganisation anderer Trusts bevorzugen.

Der Effekt dieser zwei Entscheidungen war der Auflösungsbefehl für die Kombination von Fabrikanten elektrischer Lampen, einer südlichen Wholesale Grocers Association, einer Einheitslage gegen den Pulvertrust, welche dessen Auflösung verweigert, und andere Kombinationen mit einer ähnlichen Vergangenheit verhandelt nun mit dem Justizamt wegen freiwilliger Auflösung durch Detret und Reorganisation im Einklang mit dem Gesetze.

Die Bewegung für den Widerruf des Trustgesetzes.

Aber nun, da gesehen wird, daß das Trustgesetz für den Zweck, für den es geschaffen wurde, wirksam ist, wird aus verschiedenen Kreisen dessen Widerruf gefordert. Es wird geltend gemacht, daß es dem Geschäftsfortschritt hinderlich ist und bezweckt, die alte ruinöse Konkurrenz zwischen kleineren Firmen wieder einzuföhren und die nützliche Vereinigung von Kapital, welche auf Verminderung der Produktionskosten hinzielt, die für prosperierendes Geschäftsleben notwendig ist, zu vereiteln.

In neulichen Entscheidungen hat das Oberbundesgericht klar gemacht, daß das Gesetz nichts enthält, was sich gegen die Vereinigung von Kapital und einfache große Fabrikorganisationen richtet, wenn damit die Herabsetzung der Produktionskosten bezweckt wird. Nur in Fällen, in denen die Kapital- oder Fabrikationsvereinigung zu dem Zweck stattfindet, die Konkurrenz zu ersticken oder die Preise zu kontrollieren, sowie Monopole zu schaffen, tritt das Gesetz in Anwendung. Größe allein verstößt nicht gegen das Gesetz. Nur wenn eine Vereinigung stattfindet, um die bisher bestandene Konkurrenz aus dem Wege zu schaffen, ist eine solche Verschmelzung unstatthaft.

Mangelnde Klarheit im Gesetz.

Es wird die Beschwerde erhoben, daß das Gesetz nicht klar genug abgefaßt ist, um den Geschäftsleuten klar zu machen, was sie nicht thun dürfen. Es wird geltend gemacht, daß zwei Korporationen sich verschmelzen können und Jahre lang Geschäfte treiben, worauf dann der Generalanwalt plötzlich zu der Ansicht kommt, daß wenn Männer solch große Kapitalien anhäufen, daß sie damit die Konkurrenz erdrücken, die Preise kontrollieren und ein Monopol ausüben können, sie sich nicht wissen, was sie thun. Solche Dinge werden nicht getan, ohne daß man darüber Klarheit hat. Wenn die Verschmelzung einzig zu dem Zweck stattfindet, die Betriebskosten zu verringern, ohne daß Preiscontrollierung und ähnliche ungesetzliche Dinge geplant und versucht werden, so werden diese Leute vor gerichtlicher Verfolgung sicher sein. Werden sie später solcher Dinge schuldig befunden, so dürfen sie sich nicht beschweren, wenn man sie auf die ursprüngliche Verschmelzung zurückführt.

Neue Abhilfsmittel vorgeschlagen.

Es wird viel davon gesprochen, dieses Gesetz zu widerrufen und dafür andere Gesetze zu erlassen, welche den Zweck besser erfüllen und für den ehrlichen Geschäftsmann einen ebenen Pfad schaffen. Es ist möglich, daß ein solcher Plan unterbreitet wird, aber ich wage die Bemerkung, daß die Erörterungen über diese Frage in letzter Zeit nur schimmernde Gemeinplätze herabgebracht und keinen Plan zu Tage gefördert haben, der an Klarheit der Auslegung des Trustgesetzes seitens des Oberbundesgerichtes gleich kommt.

Supplementargesetzgebung notwendig, nicht aber Widerruf oder Amendements.

Ich sehe keinen Zweck darin und kann tatsächlich auch keinen Vortheil im Erlaß eines Gesetzes sehen, welches die ungesetzlichen Konkurrenzmethoden beschreiben und beurteilen soll, nachdem diese Kenntnis in dem Trustgesetz enthalten ist. Dagegen sollte in einem zu schaffenden Gesetz genau die Strafe angegeben werden, welche für unzulässige Konkurrenz durch ruinöse Preis-herabsetzung oder erlaubte Kontrakte, welche es den Konkurrenten unmöglich

machen, gewisse Waaren zu erhalten, besteht. Dieses Gesetz sollte so klar abgefaßt sein, daß es die Regierung in Stand setzen würde, die gegenwärtigen unmaßlichen Prozesse zu vermeiden und ihre Aufgabe dadurch zu erleichtern, daß sie gegen Individuen vorgehen kann, anstatt erst eine Verschönerung unter einer Anzahl Leuten zu beweiseln. Ein solches Gesetz müßte auch der Geschäftswelt klar und ausführlicher darlegen, was sie nicht thun darf.

Regierungs-korporation empfohlen.

In einer am 7. Januar 1910 an den Kongress gesandten Spezialbotschaft hob ich hervor, inwiefern infolge der Auflösung dieser gesetzverlegenden Trusts die Geschäftswelt in Unrast versetzt werden könnte. Ich sagte unter anderem:

„Aber eine solche Unternehmung und mögliche gerichtliche Verfolgung von Korporationen, deren Zerstörung tausende von Aktienbesitzer und Millionen von Arbeitern in Mitleidenhaft ziehen würde, sowie einer gewissen Klasse von Händlern, muß notwendigerweise in der Geschäftswelt Unruhe hervorrufen, wird dem Zufluge von Kapital Einhalt gebieten und wird vielleicht großes Leiden und ein Stillstehen unserer Prosperität zur Folge haben. Und dies wegen etlicher Schuldigen unter zahlreichen Unschuldigen. In dieser Botschaft wünschte ich hauptsächlich auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, Mittel und Wege zu ergründen, wie solche Änderungen ohne große finanziellen Störungen stattfinden können und wie solche Korporationen sich dem Gesetz gemäß reorganisieren können, ohne zu viel von ihrem Charakter und ihrer Organisation einzubüßen.“

„In jener Botschaft hob ich hervor, daß Organisationen, welche unter die Bezeichnung „Trust“ fallen, sich in großen Maß mit dem Versand von Waaren zwischen den einzelnen Staaten beschäftigen, d. h. der zwischenstaatliche Handel übertrifft den in ihrem heimischen Staat ganz bedeutend. Diese Thatsache genügt, um solche Korporationen zu veranlassen, sich einen Regierungs-freibrief zu erwirken unter solchen Beschränkungen wie sie das Trustgesetz vorschreibt.“

Korporationen, welche sich unter einem solchen Gesetz organisieren, sollte es verboten werden, Aktien anderer Korporationen zu besitzen, ausgenommen wenn spezielle Gründe dafür vorliegen, die von den zuständigen Regierungsbehörden gebilligt werden müßten. Es würde dadurch dem Unwesen einer Mutterorganisation mit Ablegern in den verschiedenen Staaten, was bisher so viel zu dem Trustwesen beitrug, vorgebeugt. Wenn die Durchführung des Trustgesetzes gründlich erfolgen soll, so ist es notwendig, daß ein Gesetz erlassen wird, welches die freiwillige Inzorporierung von Gesellschaften, welche zwischenstaatlichen und ausländischen Handel betreiben, unter Regierungskontrolle vorzieht. Jedes Argument, welches seiner Zeit zu Gunsten eines solchen Gesetzes vorgebracht wurde, ist auch heute noch stichhaltig, besonders seit unter dem Trustgesetz eine Anzahl Auflösungen von Korporationen stattgefunden haben. Ich erneuere meine Empfehlung der Schaffung eines solchen Gesetzes.

Regierungsverwaltungsbehörden verständlich zu machen.

Die Ausarbeitung der Entscheidung betreffs der Auflösung der gegenwärtigen Trusts in der Absicht, ihre Reorganisation in gesetzlicher Form zu bewirken, hat klar dargelegt, daß den Gerichten nicht die nötige administrative Maschinerie zur Verfügung steht, um, ehe sie ihre Entscheidung abgeben, die Erhebungen zu machen, welche notwendig sind, wenn eine Reorganisation geplant ist. Sie sollten daher ermächtigt werden, die Hilfe des Korporationsbureaus für diese Erhebungen in Anspruch zu nehmen. Dem Kreisgericht und dem Generalanwalt wurde ihre Arbeit in dem Tabaktrustfall bedeutend von einem Sachverständigen erleichtert, den das Korporationsbureau zur Verfügung stellte.

Regierungs-Korporationenkommision vorgeschlagen.

Ich gehe hier nicht auf Einzelheiten bezüglich der Beschaffenheit eines Gesetzes ein, welches die Vereinigung von Kapitalkombinationen in Regierungs-korporationen gestattet und erleichtern soll. Solche Korporationen sollten den schärfsten Bestimmungen unterworfen sein und namentlich sollten sie sich der größten Publizität befleißigen und sollten bezüglich der Ausgabe von Aktien und Bonds scharfer Kontrolle seitens einer Abtheilung des Handelsdepartements unterworfen sein, der sie auch in zweifelhaften Fällen ihre Angelegenheiten zur Entscheidung unterbreiten könnten. Es ist klar zu verstehen, daß die Inzorporierung unter Regierungskontrolle derartige Korporationen nicht gegen gerichtliche Verfolgung unter dem Trustgesetz schützen würde, aber es ist zu erwarten, daß die scharfe Regierungskontrolle und die geforderte Öffentlichkeit bei ihrer Geschäftsführung derartige Schritte nicht notwendig machen würden, umfomehr, da die Leiter solcher Korporationen sich jederzeit bei zuständigen Regierungsbeamten Rath holen könnten.

Solch ein Kommissionenbureau, das dem Handelsdepartement unterliegen

würde, dürfte sehr wohl auch mit der Aufgabe betraut werden, den Gerichten bei der Auflösung und Neuschaffung von Trusts in Uebereinstimmung mit dem Gesetze zu helfen. Diese Kommission sollte Eretulidgewalt besitzen, wie etwa der Controller of the Currency oder die Zwischenstaatliche Handelskommission.

Inzorporierung freiwillig.

Ich empfehle, daß diese zu vergebenden Freibriefe auf freiwillige Weise erlangt werden, wenigstens bis die gemachte Erfahrung die obligatorische Annahme als gerechtfertigt erscheinen läßt. Der Nutzen, der sich aus dem Geschäftsbetrieb unter dem Schutz eines solchen Freibriefes ergeben würde, würde Alle die anlocken, welche wünschen, in ihren Geschäften sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu halten. Andere große Korporationen, welche sich die Vorteile einer Regierungsinzorporierung nicht sichern, dürfen sich dann nicht beklagen, wenn infolge ihrer Weigerung, sich unter Regierungskontrolle zu stellen, sie rückwärts gehen.

Nur Zulassengesetzgebung nöthig.

Die angebotene Gelegenheit für Regierungsinzorporierung scheint mir, ist geeignet für die Schaffung konstruktiver Gesetze, wie sie benötigt werden, um große industrielle Unternehmen im Einklang mit dem Trustgesetz zu leiten. Ein solches Gesetz müßte von dem Oberbundesgericht so ausgelegt werden können, daß zwischen gesetzlichen und ungesetzlichen Trusts die Scheidegrenze gezogen werden könnte. Und ein solches Gesetz müßte streng durchgeführt werden, würden wir nicht allen Individualismus aus dem Geschäftsleben verbannen und es auf dieselbe Kontrollstufe stellen, wie es nun betreffs der öffentlichen Nutzarbeits-korporationen der Fall ist.

Wirksamkeit des Trustgesetzes.

Das Trustgesetz ist der Ausdruck der Anstrengungen eines freiheitliebenden Volkes, gleiche Gelegenheit für Alle zu bewahren. Es ist das Resultat der zurechtstufenden Entschlossenheit eines solchen Volkes, sein künftiges Wachstum zu schützen, indem es, frei von Zwang und Beschränkung, den Unternehmungsgeist des Einzelnen, seinen Fleiß, sein Genie, seine Intelligenz und seinen Muth der Unabhängigkeit aufrecht erhält. Zwangig Jahre oder länger steht dieses Gesetz in unserem Gesetzbuch. Alle kannten seinen allgemeinen Zweck und waren damit einverstanden. Viele seiner Uebertreter hielten es cynisch für ohnmächtig und seine Durchföhierung schien nicht möglich zu sein. Langsam gingen die Mühlen der Gerichtsöße zu mahlen an und nur stufenweise machte sich die Majestät des Gesetzes geltend. Viele seiner Staatsmännlichen Ueherer starben, ehe es lebendige Kraft erlangt hatte, und sie und Andere sahen das Uebel wachsen, welches sie zu zerstören gehofft hatten. Jetzt wird seine Wirksamkeit erkannt; jetzt sieht man seine Kraft; jetzt ist der Zweck der Verwirklichung nahe. Und jetzt auf einmal erhebt sich die Forderung seines Widerrufs unter dem Vorgeben, daß es der geschäftlichen Blüthe hinderlich sei. Man sagt uns in den allgemeinsten Redensarten, wie dem Uebel, welches zu unterdrücken wir gerade auf dem besten Wege sind, durch ein anderes Gesetz und in anderer Weise aufgehoben werden kann, wenn wir nur unser Werk zwanzigjähriger Arbeit in ein Stroh lassen und während einer abermaligen Reihe von Jahren ein neues Experiment probieren.

Es wird behauptet, daß das Gesetz nichts Gutes geschaffen habe. Kann eine derartige Behauptung standhalten angesichts der Wirkung der Entscheidung im Falle der „Northern Securities Co.“? Jene Entscheidung war in keiner Weise so drastisch oder weitgehend im Verbot, wie diejenige gegen die „American Tobacco Co.“ Aber hat sie nicht mit einem Schlag und für alle Zeiten der damals so gewaltigen Bewegung Einhalt getan, die Herrschaft über alle Eisenbahnen des Landes in einer Hand zu vereinigen? (Eine derartige Alleinhererschaft eines Mannes hätte aber in unserer Republik keinen gesunden Einfluß ausgeübt, selbst wenn sie unter der allgemeinen Aufsicht der Kommission für den zwischenstaatlichen Handel gestanden hätte.)

Wollen wir, daß derartige rückwärtslose Kombinationen und Monopole gesetzlich werden und erlaubt sein sollen? Wenn alle Kräfte darauf gerichtet sind, nicht etwa durch gesunde Konkurrenz die Kosten der Produktion vom Besten des Publikums zu vermindern, sondern neue Mittel und Wege ausfindig zu machen, um auf die Dauer in wenigen Händen die absolute Kontrolle über die Zustände und Preise auf dem ganzen Felde der Industrie zu vereinigen, dann muß der individuelle Unternehmungsgeist gelähmt und das persönliche Streben und der Geist kommerzieller Freiheit getödtet werden.

William H. Taft.
Weißes Haus, 5. Dezember 1911.

Ungewis.

„Entel (der frühmorgens zum Besuch kommt): „Eben hörte ich eine Wackerer rufen: — da ist mein Neffe wohl aufgestanden?“
Bermietherin: „Das ist möglich... wenn er schon zu Hause ist!““